

Sozialfonds der Gemeinde Eiselfing

I. Bildung des Sozialfonds

Der Sozialfonds ist eine rechtlich unselbständige Vermögensmasse in Verwaltung der Gemeinde Eiselfing. Sie wird gebildet durch Zuwendungen Dritter an die Gemeinde Eiselfing, die keiner ausdrücklichen besonderen anderweitigen Zweckbestimmung durch den/die Zuwendungsgeber/in unterliegen, sowie aus dem Haushalt der Gemeinde Eiselfing für den Sozialfonds bereitgestellten Mitteln der Gemeinde Eiselfing.

II. Zweckbestimmung

- 1) Zweck des Sozialfonds ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder wegen sozialer und wirtschaftlicher Nöte und Konflikte sich in einer Notlage befinden beziehungsweise in eine Notlage zu kommen drohen und auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 2) Unterstützung kann auch geleistet werden zur Förderung der gesunden körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- 3) Die Unterstützung kann sowohl durch die Gewährung von Zuwendungen als auch durch die Übernahme von Kosten erfolgen und soll darauf angelegt sein, einer Notlage vorzubeugen oder dieser abzuwenden. Die Unterstützung erfolgt nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten, insbesondere aus öffentlichen Mitteln, auf die ein Anspruch besteht.
- 4) Der Kreis der Unterstützungsempfänger/innen beschränkt sich auf die Einwohner/innen der Gemeinde Eiselfing.
- 5) Gefördert werden können auch Einrichtungen und Institutionen, die Aufgaben nach den Ziffern 1 und 2 im Gebiet der Gemeinde Eiselfing oder für Einwohner/innen der Gemeinde Eiselfing wahrnehmen.
- 6) Der Sozialfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

III. Verwendung der Mittel

- 1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein Beirat, bestehend aus dem/r Ersten und dem/r Zweiten Bürgermeister/in sowie aus der Verwaltungsbeamtin Vera Voggenauer. Der/die Erste beziehungsweise Zweite Bürgermeister/in wird im Falle der Verhinderung vertreten durch die vom Gemeinderat als Vertreter/in der Gemeinde bestimmte weitere Person. Frau Voggenauer wird im Falle der Verhinderung vertreten durch die Verwaltungsangestellte Jana Heyenbrock.
- 2) Entscheidungen über die Mittelverwendung haben ohne Ansehen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ergeben.

IV. Verwaltung der Mittel

- 1) Zuwendungen an die Gemeinde für den Sozialfonds können auf den Girokonten der Gemeinde Eiselfing eingezahlt werden. Die Ein- und Auszahlungen werden in einem ausschließlich für den Sozialfonds eingerichteten Verwahrbuchungskonto gebucht, verbleibende Mittel stehen somit über den 31.12. eines jeden Jahres zur Verfügung.
- 2) Die Gemeinde Eiselfing stellt für Zuwendungen an den Sozialfonds Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes aus.

Eiselfing, den 25. April 2023



Reinthaler
Erster Bürgermeister

